

Im Rahmen dieser Vorlage fragt Stv. Schmid, wie viel Zeit grundsätzlich zwischen der Erstellung einer Baustraße und dem Endausbau vergehe bzw. zwischen der Erhebung von Vorausleistungen und der Endabrechnung. Auch interessiere sie die Berechnung der Vorausleistungen und ob es auch vorkomme, dass Anlieger zu viel zahlen und evtl. Erstattungen verzinst bekommen.

StVR Baumhoer teilt mit, dass das Verfahren zwischen der Erhebung von Vorausleistungen und der Endabrechnung sehr unterschiedlich dauern könne, da der Baufortschritt teilweise sehr zügig, teilweise aber auch sehr schleppend vorangehe. Die Vorausleistungen werden sehr gewissenhaft erhoben, wenn bereits die Kosten weitgehend feststehen, so dass es in der Regel bei der Endabrechnung nicht mehr zu hohen Nachforderungen komme. Sollten in Ausnahmefällen Erstattungen anfallen, werden diese nicht verzinst, da es dafür keine Rechtsgrundlage gebe; allerdings fallen für Nachforderungen auch keine Zinsen an.

Der Rat fasst folgenden **Beschluss**:

Aufgrund der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 7, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) sowie der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

§ 1

Die Erschließungsanlage “Zum Hornbruch“ (im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) – von der Frümbergstraße bis zum Wendehammer in südlicher Richtung – ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.